

Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz

vom 23.11.2017

zuletzt geändert durch Satzung vom 15.08.2019 ^{*)}

Der Stadtrat hat am 21.11.2017 auf Grund

der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) folgende Satzung beschlossen:

^{*)} Änderungshistorie am Dokumentenende

§ 1**Beigeordnete, Geschäftsbereiche**

- (1) Die Stadt Landau in der Pfalz hat neben der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Oberbürgermeister zwei hauptamtliche Beigeordnete und eine ehrenamtliche Beigeordnete oder einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Die oder der erste hauptamtliche Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.
- (2) Die Verwaltung der Stadt Landau in der Pfalz umfasst vier Geschäftsbereiche.

§ 2**Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlicher Beigeordneter**

- (1) Als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Form
1. eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 250,00 € (rückwirkend ab 01.06.2019), die für jeden begonnenen Monat ihrer Amtszeit gezahlt wird, zuzüglich
 2. eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € pro Sitzung, falls nicht nach anderen Vorschriften eine Sitzungsvergütung zu gewähren ist.

Der monatliche Grundbetrag wird entsprechend gekürzt, wenn ein Ratsmitglied nach § 38 GemO von der Teilnahme an weiteren Rats- und Ausschusssitzungen ausgeschlossen wird oder ohne triftigen Grund an einer Sitzung nicht teilnimmt.

- (2) Die Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Fraktionsvorsitzenden das 1,0-fache und für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden (bei Fraktionen bis 9 Mitgliedern für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und bei Fraktionen ab 10 Mitgliedern für zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) das 0,5-fache der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder. Sofern der Fraktionsvorsitz unter Verzicht auf eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden auf zwei Personen aufgeteilt wird, beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung für jede oder jeden Co - Vorsitzenden das 0,75 -fache der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
- (3) In einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen ist der nachgewiesene Lohnausfall in voller Höhe zu ersetzen; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Anderen Personen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstaussfall bis zu einem

Höchstbetrag von 25,00 € je Sitzung erstattet. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Ausgleich bis zur Höhe eines Verdienstausschlages nach Satz 2 erhalten. Darunter fallen auch nachgewiesene Kosten, die einem Ratsmitglied für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren entstehen.

- (4) Als Ersatz der mit dem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen erhalten ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Betrages in Höhe von 65 % des Höchstsatzes nach § 13 der KomAEVO, die für jeden begonnenen Monat der Amtszeit gezahlt wird.

§ 3

Geschäftsführungskosten der Fraktionen

- (1) Die Fraktionen erhalten mit Wirkung vom 1. Juni 2014 einen jährlichen Zuschuss zu den Geschäftsführungskosten, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 1 600,00 sowie 700,00 € (rückwirkend ab 01.06.2019) je Mitglied der Fraktion zusammensetzt. Die Auszahlung erfolgt monatlich zu einem Zwölftel des Jahresbetrages.
- (2) Die im Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz vertretenen Fraktionen erbringen jährlich einen Nachweis über die Verwendung des Zuschusses zu den Geschäftsführungskosten. Nicht benötigte oder rechtswidrig verwendete Leistungen sind zurück zu erstatten. Das Nähere wird in einer Richtlinie geregelt.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Beiräte

Ehrenamtliche Mitglieder der Beiräte erhalten als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Zehntels, die Vorsitzende oder der Vorsitzende in Höhe eines Viertels des monatlichen Grundbetrages gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie § 2 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigung für die Wahrnehmung sonstiger Ehrenämter

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzung, falls nicht nach anderen Vorschriften eine Sitzungsvergütung zu gewähren ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für

die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,--€ je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

(3) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen oder sonstigen persönlichen Aufwendungen sowie des Verdienstauffalls erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßstäben der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Regelungen:

1. Als monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrags erhalten:

- a) die Wehrleiterin oder der Wehrleiter einen Betrag, der dem Höchstsatz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, zuzüglich des Zuschlags für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr, entspricht,
- b) die stellvertretende Wehrleiterin oder der stellvertretene Wehrleiter einen Betrag, der dem Höchstsatz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht,
- c) die Führerin oder der Führer der Stadtwehr einen Betrag, der 75 vom Hundert des Höchstsatzes der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Wehrleiterin oder den Wehrleiter entspricht, jedoch mindestens den Mindestbetrag nach dieser Verordnung,
- d) die Zugführerinnen und Zugführer der Stadtwehr, die Führerinnen und Führer von Gruppen und Zügen der Stadtteilfeuerwehren, des Gefahrstoffzuges und der Führungsgruppe technische Einsatzleitung einen Betrag, der 40 vom Hundert des Höchstsatzes der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Wehrführerin oder den Wehrführer entspricht, jedoch mindestens den Mindestbetrag nach dieser Verordnung,
- e) die Ausbilderinnen und Ausbilder, die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Jugendfeuerwehrwartinnen und die Jugendfeuerwehrwarte, die in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Beträge; sofern dort Rahmenbeträge eingeführt werden, die jeweiligen Höchstbeträge,
- f) die Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher den gleichen Betrag, den die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte erhalten,
- g) die Gerätewartinnen und Gerätewarte einen Betrag, der 40 vom Hundert des Höchstsatzes der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht, mindestens jedoch den Mindestbetrag nach dieser Verordnung,

h) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel den Mindestbetrag nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

2. Feuerwehrangehörige, die zu Einsätzen herangezogen worden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,25 € pro angefangene halbe Stunde. Für das Erscheinen im Feuerwehrgerätehaus erhalten die Feuerwehrangehörigen, die nicht zum Einsatz kommen, 3,25 €. Für Brandsicherheitswachen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,25 € pro angefangene halbe Stunde.
3. Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Landau in der Pfalz, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird nach § 13 Abs. 7 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) der Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Stadt entsteht, auf Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrags in Höhe von 25,00 € ersetzt. Hierfür gelten folgende Bedingungen:
 - a) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte, nicht nachholbare Arbeitszeit.
 - b) Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls erlischt, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder der Teilnahme an einer sonstigen Veranstaltung gestellt wird.

§ 6

Ältestenrat

- (1) Zur Beratung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates wird ein Ältestenrat gebildet. Er wird bei Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Dem Ältestenrat gehören an: Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sowie die Fraktionsvorsitzenden. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein anderes Ratsmitglied im Ältestenrat vertreten lassen. Im Falle eines geteilten Fraktionsvorsitzes kann nur eine oder einer der Fraktionsvorsitzenden an der Sitzung des Ältestenrats teilnehmen.
- (3) Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, in ihrer oder seiner Vertretung führen ihn die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer

Vertretungsbefugnis. Sind diese von der Mitwirkung im Ältestenrat ausgeschlossen, weil eine Interessenkollision vorliegt, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ältestenrates den Vorsitz.

§ 7

Bildung von Ausschüssen, Beauftragte

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sowie zur abschließenden Entscheidung nach Maßgabe des § 8 werden folgende Ausschüsse gebildet:

	Zahl der gewählten Mitglieder
1. Hauptausschuss	15
2. Rechnungsprüfungsausschuss	15
3. Kulturausschuss	18
4. Sportausschuss	15
5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	15
6. Umweltausschuss	15
7. Sozialausschuss	15
8. Werksausschuss Gebäudemanagement Landau (zzgl. Beschäftigtenvertreter gem. § 90 LPersVG)	15
9. Mobilitätsausschuss	15

- (2) Den Ausschüssen nach Absatz 1, ausgenommen dem Hauptausschuss, dürfen sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger der Stadt Landau in der Pfalz angehören.

Jeder Ausschuss soll mindestens zur Hälfte aus gewählten Ratsmitgliedern bestehen.

- (3) Jede in dem jeweiligen Ausschuss nach Abs. 1 vertretene Fraktion kann mindestens eine sonstige wählbare Bürgerin oder einen sonstigen wählbaren Bürger der Stadt Landau in der Pfalz zur Wahl in diesen Ausschuss vorschlagen, sofern die Ausschussgröße dies zulässt.
- (4) Der Sportausschuss erfüllt zugleich die Funktion des Sportstättenbeirates nach der Verwaltungsvorschrift Sportanlagen-Förderung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wählt der Stadtrat zusätzlich zu den Mitgliedern nach Absatz 1 eine Vertreterin oder

ein Vertreter des Sportbundes Pfalz, drei Vertreterinnen oder Vertreter städtischer Sportorganisationen sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulsports in den Sportausschuss. In Angelegenheiten, in denen der Sportausschuss als Sportstättenbeirat tätig ist, wirken die Vertreter des Sports als stimmberechtigte Mitglieder mit, in allen sonstigen Angelegenheiten des Sportausschusses werden sie als Vertreter berührter Bevölkerungsteile gehört und bei der Erörterung der Beratungsgegenstände einbezogen (§ 46 Abs. 5 i.V.m. § 35 Abs. 2 GemO). Die in dieser Verwaltungsvorschrift Sportanlagen-Förderung genannten mit der Förderung des Baues von Sportstätten befassten Stellen sollen bei der Erfüllung der Aufgaben des Sportstättenbeirates beteiligt werden.

- (5) Die zur Erfüllung besonderer Aufgaben durch Gesetz oder sonstiger Rechtsgrundlagen vorgeschriebene Bildung von Ausschüssen und sonstigen Gremien bleibt unberührt.

Der nach dem Schulgesetz zu bildende Schulträgerausschuss besteht aus 28 gewählten Mitgliedern.

§ 8

Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Ausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Hauptausschuss

a) Beratung

- aa) Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates.
- bb) Grundsätzliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ansiedlung und Förderung von Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie.
- cc) Stellenplan der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten der Stadtverwaltung.
- dd) Angelegenheiten des Zoos.
- ee) Grundsätzliche Fragen des Friedhofswesens.

b) Entscheidung

- aa) Beschlussfassung über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht nach § 32 Abs. 2 GemO dem Stadtrat vorbehalten oder nachstehend anderen Ausschüssen übertragen sind, oder soweit nicht die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist (§ 32 Abs. 1 GemO), ausgenommen Angelegenheiten des Zoos.
- bb) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 30.000,00 € im Einzelfall (§ 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO).

- cc) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 600,00 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 12 GemO).
- dd) Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 520.000,00 € (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO).
- ee) Vergaben von Lieferungen und Leistungen bis 520.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
- ff) Beschlussfassung über Maßnahmen im besonderen Städtebaurecht, soweit nicht dem Stadtrat vorbehalten.
- gg) Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser beamtenrechtlichen Laufbahn gegen deren Willen.
- hh) Zustimmung zur Einstellung und/oder Eingruppierung der mit den Beamtinnen und Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der beamtenrechtlichen Laufbahnen vergleichbaren Beschäftigten (ab EG 9 b) sowie die Kündigung gegen deren Willen.
- ii) Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
- jj) Tatbestände der Friedhofssatzung (§ 11 Ehrengräber und § 21 Ausnahmen).

[In der Regel werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen:

- Vergaben von Lieferungen und Leistungen auch bei Baumaßnahmen sowie der Eingang von Erwerbsverpflichtungen bis zu 52.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes.
- die Stundung von Realsteuern bis zu 12 Monaten.
- Stundungen mit Zinsberechnungen.
- die zinslose Stundung von Forderungen bis 15.000,00 €.
- Erlass von Forderungen bis 10 000,00 €.
- Niederschlagung von Forderungen bis 50.000,00 €.
- Grundstücksgeschäfte bis zu einem Verkaufswert von 30.000,00 € im Einzelfall.
- Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 10.000,00 € im Einzelfall (§ 100 Absatz 1 Satz 2 GemO).
- Nachgeben bei gerichtlichen Vergleichen].

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Jahresrechnung gem. § 110 GemO.

3. Kulturausschuss

a) Beratung

- aa) Förderung der bildenden Kunst, der Schauspielkunst und der Musik.
- bb) Grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit kulturellen Einrichtungen.
- cc) Grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit dem Stadtarchiv, den städtischen Museen und der Stadtbibliothek.

b) Entscheidung

Grundsätzliche Fragen städtischer Kulturveranstaltungen.

4. Sportausschuss**a) Beratung**

- aa) Planung und Gestaltung der Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen.
- bb) Allgemeine und besondere Sportförderungsmaßnahmen.
- cc) Grundsätzliche Fragen der Förderung des Schulsports.
- dd) Richtlinien über die Benutzung der Sportstätten.
- ee) Aufgaben des Sportstättenbeirates nach den Verwaltungsvorschriften zur Sportanlagen – Förderung.

b) Entscheidung

- aa) Beschlüsse zur Verleihung der Stadtsporturkunde.
- bb) Beschluss der Prioritätenliste zur Förderung des Baus von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen nach der Verwaltungsvorschrift zur Sportanlagen - Förderung.

5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen**a) Beratung**

- aa) Städtebauliche Pläne mit allen Änderungen und Ergänzungen und deren Vollzug.
- bb) Technische Fragen bei allen Baumaßnahmen einschließlich Herstellung von Erschließungsanlagen.
- cc) Technische Fragen des Erschließungsbeitragsrechts einschließlich der Bildung von Abrechnungsgebieten.
- dd) Fragen des Denkmalschutzes.
- ee) Grundsätzliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Stadtentwicklungsplanung und der Stadtsanierung stehen.
- ff) Planung und Gestaltung der öffentlichen Straßen und Plätze.

b) Entscheidung

- aa) Planoffenlage- bzw. Entwurfsbeschlussfassung im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen.
- bb) Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Baumaßnahmen von mehr als 52.000,00 € bis 160.000,00 € im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes und von mehr als 160.000,00 €, wenn bei Ausschreibungen Zuschlagsfristen einzuhalten sind und vor Fristablauf eine Entscheidung des Hauptausschusses und/oder des Stadtrates nicht herbeigeführt werden kann.
- cc) Erlass von Vertragsstrafen aus Lieferung und Leistung (VOB-VOL).
- dd) Zustimmung zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 BauGB und zu Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- ee) Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 8 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159).
- ff) Städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB.
- gg) Stellungnahme der Stadt Landau in der Pfalz zu Planfeststellungsverfahren.
- hh) Stellungnahme der Stadt Landau in der Pfalz zu raumordnerischen Verfahren.
- ii) Abwägung über die Herstellung von Gemeindestraßen gem. § 125 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 – 7 BauGB.
- jj) Städtebauliche Rahmenpläne, für deren Umsetzung kein Bebauungsplan erforderlich ist.
- kk) Beschlussfassung über Inhalt, Änderung und Ergänzung des Ausbauprogramms für öffentliche Straßen.

6. Umweltausschuss

a) Beratung

- aa) Alle Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben.
- bb) Klimaschutz (Zwischenberichte Klimaschutzkonzept, Maßnahmen des Klimaschutzmanagements, Klimaanpassungsmaßnahmen).
- cc) Grundsätzliche Fragen des Weinbaues und der Landwirtschaft.
- dd) Angelegenheiten des Forstbetriebes nach dem Landesforstgesetz (Wirtschaftspläne, Beförsterung, Sonderhiebe usw.).
- ee) Grundstücksrechtliche Fragen im Stadtwald (Verkauf, Erbbaurecht, Vermietung, Verpachtung).
- ff) Waldjagd.
- gg) Angelegenheiten der Lokalen Agenda.
- hh) Planung und Gestaltung der Spiel- und Freizeitanlagen sowie der Grünflächen und der Parkanlagen aufgrund eigener oder städtebaulicher Pläne.
- ii) Grundsätzliche Fragen der Landespflege und des Naturschutzes.

b) Entscheidung

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für gärtnerische und grüngestalterische Maßnahmen von mehr als 52.000,00 € bis 160.000,00 €, wenn bei Ausschreibungen Zuschlagsfristen einzuhalten sind und vor Fristablauf eine Entscheidung des Hauptausschusses und/oder des Stadtrates nicht herbeigeführt werden kann.

7. Sozialausschuss**a) Beratung**

Grundsätzliche soziale Problemstellungen.

8. Werksausschuss Gebäudemanagement Landau

Der Aufgabenbereich (Beratung und Entscheidung) ergibt sich aus der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

9. Mobilitätsausschuss**a) Beratung**

- aa) Verkehrskonzepte mit gesamtstädtischer Bedeutung
- bb) Parkraumkonzepte mit gesamtstädtischer Bedeutung
- cc) Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV
- dd) Gestaltung und Organisation der gesamtstädtischen, verkehrsmittelübergreifenden Mobilität
- ee) Widmung und Entwidmung von Straßen, Wegen und Plätzen
- ff) Technische Fragen des Erschließungsbeitragsrechts einschließlich der Bildung von Abrechnungsgebieten.
- gg) Planen und Gestalten der öffentlichen Straßen und Plätzen.
- hh) Abwägung über die Herstellung von Gemeindestraßen gemäß § 125 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4-7 BauGB.
- ii) Beschlussfassung über Inhalt, Änderung und Ergänzung des Ausbauprogramms für öffentliche Straßen.

b) Entscheidung

- aa) Quartiers- und straßenbezogene Verkehrskonzepte
- bb) Quartiers- und straßenbezogene Parkraumkonzepte
- cc) Änderung der Verkehrsführung und Verkehrslenkung

- (Maßnahmen des Handlungsfeldes Lenken aus dem Mobilitätskonzept) soweit keine Auftragsangelegenheiten in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde vorliegen
- dd) Information und Öffentlichkeitsarbeit zur verkehrsmittel-übergreifenden Mobilität (Maßnahmen des Handlungsfeldes Umdenken aus dem Mobilitätskonzept)
 - ee) Stellungnahme zu straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren und Verkehrsplanungen
 - ff) Vergabe von Dienstleistungsaufträgen für Mobilitätsmaßnahmen von mehr als 52.000 € bis 160.000 € im Einzelfall
- (2) Abweichend von den Regelungen in Absatz 1 entscheidet in allen Angelegenheiten, die wegen ihrer allgemeinen oder besonderen Bedeutung eine Entscheidung des Stadtrates geboten erscheinen lassen, der Stadtrat.

§ 9

Beiräte, Beteiligungsrat, Beauftragte

- (1) Die Stadt hat folgende Beiräte nach §§ 56 und 56 a GemO eingerichtet:

- Beirat für Migration und Integration
- Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)
- Beirat für ältere Menschen
- Jugendbeirat

Das nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz wird in den jeweiligen Beiratssatzungen geregelt.

- (2) Die Stadt hat einen Beteiligungsrat eingerichtet. Er prüft und schlägt Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung vor und erarbeitet Beteiligungskonzepte und begleitet die Durchführung und die Auswertung von Bürgerbeteiligungen. Das Nähere wird durch die vom Stadtrat beschlossene „Leitlinie für Bürgerbeteiligung in Landau in der Pfalz“ in der jeweils gültigen Fassung oder durch Satzung geregelt.
- (3) Für die Belange der Universitätsstadt Landau in der Pfalz wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter aus der Mitte des Stadtrates bestellt, die oder der Mitglied der Universität sein soll. Die Beauftragte oder der Beauftragte erhält für die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen und die notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung für eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden einer Ratsfraktion. Das Nähere zum Amt wird durch Ratsbeschluss geregelt.

§ 10 Bildung von Ortsbezirken

(1) Für die Stadtteile

Landau-Arzheim	Landau-Mörzheim
Landau-Dammheim	Landau-Nußdorf
Landau-Godramstein	Landau-Queichheim und
Landau-Mörlheim	Landau-Wollmesheim

wird je ein Ortsbezirk gem. § 74 GemO gebildet.

- (2) Die Ortsbeiräte Arzheim, Godramstein, Nußdorf und Queichheim bestehen aus 15 Mitgliedern, die Ortsbeiräte Dammheim, Mörlheim, Mörzheim und Wollmesheim bestehen aus 11 Mitgliedern.
- (3) Die Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v.H. des Höchstsatzes nach § 12 i. V. m. § 14 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils gültigen Fassung. Wird eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, wird der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten als Ersatz der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Zehntels des monatlichen Grundbetrages gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie ein Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern und den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird der nachgewiesene Lohn- oder Verdienstausfall ersetzt; die Bestimmung des § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Aufgaben der Ortsbeiräte

- (1) Den Ortsbeiräten werden neben den ihnen nach § 75 Abs. 1 GemO obliegenden Aufgaben gem. § 75 Abs. 2 GemO folgende die jeweiligen Stadtteile betreffenden Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen:

1. Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke, Vermietung gemeindeeigener Wohnungen.
2. Zulassung von Schaustellern zu den Kirchweihen und sonstigen Volksfesten.
3. Gestaltung des Friedhofes und der sonstigen Anlagen unter Mitwirkung der zuständigen städtischen Stellen.
4. Gestaltung örtlicher Veranstaltungen (z.B. Volkstrauertag, Heimatabende, sonstige kulturelle Veranstaltungen) im Rahmen des Gesamtveranstaltungsprogramms.
5. Regelung zur Benutzung der Schulsäle, der Schulturnhalle oder Mehrzweckhalle und sonstiger dem Stadtteil zugewiesener Räumlichkeiten durch Verbände und Vereine.
6. Jagdverpachtung, soweit die Jagdgenossenschaft ihre Rechte und Pflichten auf die Gemeinde übertragen hat.
7. Festsetzung der Reihenfolge für den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen.
8. Verpachtung der Schafweiden.

(2) Die Ortsbeiräte werden gem. § 75 Abs. 2 GemO zu folgenden Fragen gehört:

1. Aufstellung von Bauleitplänen für den Stadtteil.
2. Entwurf des Haushaltsplanes, soweit es sich um die Ansätze für den Stadtteil handelt.
3. Entwürfe zu Investitionsplänen, soweit es sich um Ansätze für den Stadtteil handelt.
4. Aufstellung und Fortschreibung des Straßenausbauprogramms für die im Ortsbezirk gelegene(n) Abrechnungseinheit(en).
5. Erlass von Satzungen zur Änderung des bisherigen Ortsrechts.
6. Verhängung von Bausperren im Stadtteil.
7. Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtteil.
8. Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze im Stadtteil.

9. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie von besonderer Bedeutung für den Stadtteil sind.
10. Festlegung der Sperrzeit für Gast- und Schankwirtschaften im Stadtteil.
11. Park- und Verkehrsverhältnisse im Stadtteil, soweit den Angelegenheiten besondere Bedeutung zukommt.
12. Alle sonstigen wichtigen Fragen, die den Stadtteil betreffen.

§ 12

Tonübertragungen

Bei öffentlichen Sitzungen im Ratssaal sind Tonübertragungen in das Foyer des Ratssaals zulässig, wenn die Plätze des Zuschauerbereichs des Ratssaals nicht für alle an der Teilnahme an der Sitzung Interessierten ausreichen. Das Ordnungs- und Hausrecht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden im Sitzungssaal erstreckt sich in diesem Fall auch auf das Foyer.

§ 13

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Landau in der Pfalz.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, die aus technischen oder sonstigen Gründen nicht im Amtsblatt bekannt gemacht werden können, in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit auf die Dauer von zwei Wochen, mindestens aber während sieben voller Werktage, ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegungsfrist beträgt, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, zwei Wochen, mindestens aber sieben volle Werktage.
- (4) Rechtsvorschriften, die eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorsehen, bleiben unberührt.

(5) Für die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 25.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.09.2016, außer Kraft.

Landau in der Pfalz, 23.11.2017
Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

Änderungshistorie:

geändert durch Satzung vom 15.08.2019
gem. Stadtratsbeschluss vom 13.08.2019
in Kraft seit 16.08.2019